



Verwaltungs- und Finanzausschuss am 07.11.2023

ausführliche Tagesordnung (Seite 2)

Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 10.10.2023 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Ausschreibung der Reinigung aller städtischen Objekte, hier: Einstellung einer außerplanmäßigen Aufwendung und Vergabe der Sachverständigenleistung (Seite 10)

Beschlussvorlage wird nachgereicht (Seite 10)

TOP 3 - Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen (Seite 11)

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage zu TOP 3 (Seite 13)

TOP 4 - Annahme von Spenden (Seite 19)

Beschlussvorlage (Seite 20)

TOP 5 - Gewährung eines investiven Zuschusses an den SV 1861 Kirchberg e.V. (Seite 21)

Beschlussvorlage (Seite 22)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 23)

TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 24)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 10.10.2023

2. Ausschreibung der Reinigung aller städt. Objekte
hier: Einstellung einer außerplanmäßigen Aufwendung
und Vergabe der Sachverständigenleistung
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung von Notfall Meldestellen mit
dem Rettungszweckverband Südwestsachsen
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Gewährung eines investiven Zuschusses an den SV 1861 Kirchberg e.V.

6. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 10.10.2023

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

über die 34. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2019-2024)

am Dienstag, dem 10.10.2023, 19.00 Uhr

**im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg,
Neumarkt 2, 1. Etage**

(öffentliche Sitzung)

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.12 Uhr

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst - Bürgermeisterin
Herr Wirker
Frau Trommer
Herr Gnüchtel - Mitglieder /stellv. Mitglieder

Gäste:

Herr Schmidt - Stadtrat, Ortsvorsteher Saupersdorf
Herr Bachmann - Ortsvorsteher Leutersbach
Herr Hänel - Amtsleiter Finanzen

Entschuldigt:

- Herr Otto
- Herr Möckel
- Herr Wutzler

Schriefführerin:

Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 12.09.2023
2. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)
3. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit
hier: Belastung des Flurstückes 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün
(Vorlage Bürgermeisterin)
4. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit
hier: Belastung des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach
(Vorlage Bürgermeisterin)
5. Informationsvorlage
Einführung und Betrieb eines elektronischen Dokumentenmanagements in der Stadt Kirchberg (E-Akte)
hier Ausbaustufe 1: Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. Antrag auf Stundung von Gewerbesteuerforderungen
(Vorlage Bürgermeisterin)
8. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

gewährt.

Für die Gewährung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 126,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

2. Beschluss 14/23/10

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – auf Teilflächen des Flurstückes 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 170/5 der Gemarkung Wolfersgrün.

*zu TOP 4 - Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit
hier: Belastung des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach*

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Diskussionsredner: Herr Hänel, Herr Bachmann, Frau Obst

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 15/23/10

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 86/5 Gemarkung Leutersbach die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 183 der Gemarkung Leutersbach.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

2. Beschluss 16/23/10

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 86/5 Gemarkung Leutersbach die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 183 der Gemarkung Leutersbach.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 165,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

3. Beschluss 17/23/10

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – auf Teilflächen des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 177/1 und 183 der Gemarkung Leutersbach.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

zu TOP 5 – Informationsvorlage
Einführung und Betrieb eines elektronischen Dokumentenmanagements in der
Stadt Kirchberg (E-Akte)
hier Ausbaustufe 1: Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflow

Frau Obst und Herr Hänel erläutern die Informationsvorlage näher.

Diskussionsredner: Herr Gnüchtel, Herr Klötzer

Die Mitglieder des VFA nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.

zu TOP 6 – Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Zu diesem TOP werden keine Anregungen und Mitteilungen vorgebracht.



D. Obst
Bürgermeisterin



A. Schott
Schriftführerin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 2 - Ausschreibung der Reinigung aller städtischen Objekte, hier:
Einstellung einer außerplanmäßigen Aufwendung und Vergabe der
Sachverständigenleistung

Beschlussvorlage wird nachgereicht

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 3 - Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage zu TOP 3 (Seite 13)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 27.10.2023

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall Meldestellen mit dem
Rettungszweckverband Südwestsachsen**

Sachverhalt:

Durch die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) werden für die Notfallrettungen die europaweite Notrufnummer 112 sowie das automatische Notrufsysteme (eCall) entgegengenommen und verarbeitet. Im weiteren Verlauf werden die Disponierung und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel eingesetzt.

Beim Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze (z.B. durch Hacker-Angriffe oder langanhaltender Stromausfall) können keinerlei Notrufe durch die Betroffenen abgegeben werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Kommunikation zwischen der hilfesuchenden Person und der IRLS im Rahmen einer Mindestversorgung auch bei Ausfall der Kommunikationsnetze sichergestellt ist.

Mit der Einrichtung der Notfallmeldestellen in den Gemeinden sollen betroffene Bürger die Möglichkeit haben, innerhalb ihrer Gemeinde Notfälle melden zu können. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG i.V.m. § 8 SächsFwVO sind die Gemeinden für die Sicherstellung der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr zuständig.

Dazu betreiben die Gemeinden bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze eine Notfallmeldestelle im Sinne der Verwaltungsvereinbarung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen (Anlage).

Die Notfall-Meldestellen sind fester Bestandteil der Kommunikationsstruktur im Katastrophenfall.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Hirschfeld, Crinitzberg und Hartmannsdorf werden sich dazu in einem gemeinsamen Termin verständigen. Dabei sollen Synergieeffekte genutzt werden. Neben den Notfallmeldestellen sollen zusätzlich Bürgerinformationszentren eingerichtet werden. Ziel soll sein, dass die Verwaltungsgemeinschaft sich gemeinsam auf eine mögliche Notfalllage/ Sonderlage vorbereitet und einen entsprechenden Maßnahmenplan ausarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil), den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen zum 01.07.2023.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage
Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung von Notfall Meldestellen mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Rettungszweckverband
„Südwestsachsen“

Verwaltungsvereinbarung zu Notfall-Meldestellen

Der

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“, Poeppigstr. 6, 08529 Plauen,
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Leistner,

nachfolgend „Rettungszweckverband“ genannt

und die

Stadt Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,
vertreten d. d. Bürgermeisterin Dorothee Obst,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ ist Aufgabenträger für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau (IRLS) sowie für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb gemeindeübergreifender Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme. Des Weiteren obliegt es dem Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang nimmt die IRLS insbesondere für die Notfallrettung die europaweite Notrufnummer 112 sowie automatische Notrufsysteme (z. B. eCall) entgegen und verarbeitet diese. Die Annahme bzw. Entgegennahme des Notrufes ist signifikant, da sie den Startpunkt der Rettungskette signalisiert und die Schnittstelle zwischen der hilfeschuchenden Person und der hilfeleistenden Einheit darstellt. Im weiteren Verlauf folgen die Disponierung und Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und/oder des Katastrophenschutzes durch die IRLS.

Bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze (z. B. durch Hacker-Angriffe, flächendeckenden langanhaltenden Stromausfall etc.) können keine Notrufe an die IRLS weitergeleitet werden. Damit ist die Rettungskette gefährdet. Es ist daher notwendig, die Kommunikation zwischen der hilfeschuchenden Person und der IRLS im Rahmen einer Mindestversorgung auch bei Ausfall der Kommunikationsnetze sicherstellen.

Hierfür sollen an exponierten Punkten in den Gemeinden Notfall-Meldestellen eingerichtet und betrieben werden. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Details.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Notfall-Meldestellen für den Fall, dass die öffentlichen Kommunikationsnetze (drahtgebunden und/oder Mobilfunknetz) in Teilbereichen oder im gesamten Landkreis ausfallen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandssatzung des Rettungszweckverbands obliegt es dem Rettungszweckverband, gemeindeübergreifende Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Feuerwehren und haben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG i.V.m. § 8 SächsFwVO für die Sicherstellung der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr Sorge zu tragen.
- (3) Der Ausfall von öffentlichen Kommunikationsnetzen stellt ein erhebliches Gefahrenpotenzial im Hinblick auf die Gewährleistung der Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme dar. Da potentiell betroffene Gebiete nicht ausschließlich einer Gebietskörperschaft zugeordnet werden können, handelt es sich hierbei um ein gemeindeübergreifendes Gefahrenpotenzial. Gleichwohl diese Vereinbarung das Handeln der Parteien auf lokaler Ebene zum Inhalt hat, bleiben die regionalen Planungen der unteren Katastrophenschutzbehörde hiervon unbenommen. Die Mitwirkungspflicht der Gemeinden im Katastrophenschutz im Sinne § 39 Abs. 1 SächsBRKG stellt auch die Vorbereitung auf lokaler Ereignisse dar.

§ 3

Aufgaben des Rettungszweckverbands

Der Rettungszweckverband sorgt für eine einheitliche Kommunikationsstruktur zwischen den Notfall-Meldestellen und der IRLS. Als Betreiber des POCSAG-Netzes und der Alarmierungssoftware GroupAlarm gewährleistet der Rettungszweckverband die unverzügliche Informationsweitergabe bei relevanten Störungen im Telekommunikationsnetz. Der Rettungszweckverband stellt den Gemeinden rechtzeitig den organisatorischen Ablauf (z. B. Kommunikationsplan) inklusive Checklisten zur Verfügung.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde betreibt bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsnetze und der entsprechenden Alarmierung durch die IRLS an den in der **Anlage** benannten Feuerwehrgerätehäusern der Gemeinde und ggf. Bürgerinformationszentrum (BIZ) der Gemeinde je eine Notfall-Meldestelle. Die Notfall-Meldestellen sind unverzüglich nach der Alarmierung (Absatz 3) zu besetzen. Die Einsatzbereitschaft der Notfall-Meldestelle ist an die IRLS Zwickau über BOS-Digitalfunk zu melden. Es wird die permanente Betreuung (24/7) der Notfallmeldestellen empfohlen. Die Betreuung erfolgt nach jeweiliger Leistungsfähigkeit, Verantwortung und im Ermessen der Gemeinde. Ab diesem Zeitpunkt sind die Notfall-Meldestellen bis zur

Anlage zu TOP 3

Wiederherstellung der öffentlichen Kommunikationsnetze zu betreiben. Dies kann länger als 24 Stunden andauern.

- (2) Das Personal für eine Notfall-Meldestelle sollte aus einem Leiter und einem Helfer bestehen. Ihre Aufgabe ist es, Notfall- oder Gefahrenmeldungen der Bürger entgegenzunehmen und diese unverzüglich über BOS-Digitalfunk an die IRLS weiterzuleiten. Weitere technische Voraussetzungen zur Betreibung einer Notfall-Meldestelle gibt es nicht. Eine Notstromversorgung ist nicht erforderlich. Mindestens eine Person des Betriebspersonals muss in die Bedienung des BOS-Digitalfunks eingewiesen sein. Alternativ kann zur Weiterleitung der Notfall- oder Gefahrenmeldungen innerhalb der Gemeinde von der Notfall-Meldestelle zu einem definierten Ausleitungspunkt in den BOS-Digitalfunk (z. B. BIZ, Krisenstab oder eine Notfall-Meldestelle) „Jedermannfunk“, vorzugsweise PMR446, genutzt werden. Die Übertragung sollte verschlüsselt erfolgen.
- (3) Die Gemeinde benennt dem Rettungszweckverband eine „RIC“ (POCSAG-Netz) über welche bei Feststellung des Szenarios die Alarmierung zur Aktivierung der Notfall-Meldestellen erfolgen soll. Des Weiteren erfolgt (sofern noch möglich) parallel eine Alarmierung über GroupAlarm an die „Quittierungsbefugten“ der Gemeinden.
- (4) Wird ein Feuerwehrgerätehaus oder das BIZ nicht als „Notfall-Meldestelle“ genutzt, sollte die Gemeinde an diesem Feuerwehrgerätehaus bzw. BIZ einen deutlich erkennbaren Verweis an die nächstgelegene „Notfall-Meldestelle“ anbringen.

§ 5

Gemeinsame Aufgabe | Nebenpflichten

- (1) Die Gemeinde sorgt dafür, dass ihre Bevölkerung und die Betreiber von Brandmeldeanlagen bereits im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsstruktur unverzüglich Notfall-Meldestellen eingerichtet werden und wo sich diese befinden. Bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsstruktur funktioniert die automatische Weiterleitung einer Brandmeldung an die IRLS in der Regel nicht mehr.
- (2) Die Weitergabe dieser Informationen kann beispielsweise durch eine regelmäßige Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde und/oder als permanenter Aushang an den Bekanntmachungstafeln für ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde kann dabei auf Unterstützung durch die untere Katastrophenschutzbehörde zurückgreifen, z. B. gemeindegenaue Kartendarstellung der Notfall-Meldestellen im Geoportal Vogtlandkreis.
- (3) Die IRLS informiert im Auftrag des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ nach Meldung der Einsatzbereitschaft der Notfallmeldestellen die Medien, insbesondere die Rundfunkanstalten, über den Ausfall der öffentlichen Kommunikationsstruktur und verweist auf die Notfall-Meldestellen in den Gemeinden.
- (4) Die Gemeinden sind befugt, bei lokalen Schadensereignissen in Abstimmung mit der IRLS die Strukturen der Notfall-Meldestellen zu nutzen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 6

Kosten und Finanzierung

Der Rettungszweckverband trägt alle zum Betrieb der „Notfall-Meldestellen“ verbunden Kosten auf Basis der Regelungen des § 69 Absatz 3 Nr. 3 SächsBRKG. Sofern durch die untere Katastrophenschutzbehörde Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm im Sinne der §§ 46, 47 SächsBRKG für die Gemeinde festgestellt wurde, verleiht es bei der gesetzlichen Kostentragung.

§ 7

Notfall-Meldesystem im Katastrophenfall

Die Notfall-Meldestellen sind fester Bestandteil der Kommunikationsstruktur im Katastrophenfall. Im Katastrophenfall können veränderte Kommunikationsstrukturen festgelegt werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Die Parteien bestätigen, neben diesem Vertrag zu seinem Inhalt keine mündlichen Nebenabreden getroffen zu haben. Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. § 305 b BGB bleibt unberührt.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch eine dem Vertragszweck entsprechend möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt gleichfalls für eine Änderung der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können im Bedarfsfall die Notfall-Meldestellen alarmiert und betrieben werden.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann einseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Rettungszweckverband erhalten je eine Ausfertigung. Je eine Kopie erhalten das Landratsamt Vogtlandkreis als untere Katastrophenschutzbehörde sowie die Polizeidirektion Zwickau.
- (4) Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Verwaltungsvereinbarung der Begriff „Gemeinde“ gewählt. Dieser impliziert auch Große Kreisstädte und Städte.
- (5) Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird, soweit alle Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

Anlage zu TOP 3

Plauen, am 5. September 2023

für den Rettungszweckverband



Jens Leistner
Geschäftsführer

Anlage
zur **Verwaltungsvereinbarung Notfall-Meldestellen**

Die Gemeinde Kirchberg

betreibt folgende Notfall-Meldestellen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Feuerwehr BIZ)	Adresse
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Kirchberg, am _____

für die Gemeinde

Dorothee Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 4 - Annahme von Spenden

Beschlussvorlage (Seite 20)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 27.10.2023

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum August 2023 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 300,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 5 - Gewährung eines investiven Zuschusses an den SV 1861 Kirchberg e.V.

Beschlussvorlage (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 27.10.2023

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Gewährung eines investiven Zuschusses an den SV 1861 Kirchberg e.V.

Sachverhalt:

Der Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V. beantragt bei der Stadt Kirchberg finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Pflegegerätes für den Kunstrasenplatz. Für die langfristige Erhaltung des Kunstrasens ist eine fachgerechte Pflege unerlässlich.

Die Anschaffungskosten für das Pflegegerät belaufen sich auf 1.261,40 € brutto. Es wird vorgeschlagen, den Verein mit der Hälfte des Betrages zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Gewährung eines investiven Zuschusses i. H. v. 600,00 € an den SV 1861 Kirchberg e.V. zum Erwerb eines Pflegegerätes für den Kunstrasenplatz.
Die Finanzierung erfolgt als außerplanmäßige Auszahlung aus der Liquiditätsrücklage.**



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7